

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen *Skills e.V.*
- Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- Der Verein *Skills e.V.* verfolgt den Zweck, künstlerischen Nachwuchs gattungsübergreifend zu fördern;
- Kunst und Kultur zu fördern, insbesondere auf den Gebieten der bildenden Kunst, Musik, Literatur, Architektur, der Performancekunst, des Theaters und Films;
- kulturelle Bildung zu fördern, insbesondere auf den Gebieten der bildenden Kunst, Musik, Literatur, Architektur, der Performancekunst, des Theaters und Films;
- interkulturelle Verständigung und Kooperation zu fördern;
- interdisziplinären Austausch zwischen Kunst und Wissenschaft sowie zwischen unterschiedlichen Künsten zu fördern, insbesondere zwischen der bildenden Kunst, Musik, Literatur, Architektur, der Performancekunst, dem Theater und Film;
- bürgerschaftliches Engagement zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von interdisziplinären Aufführungen, Symposien, Diskussionen und Workshops;
- die Durchführung eines dauerhaften internationalen und interdisziplinären Festivals für Nachwuchskünstler;
- Vermittlung erfahrener Mentoren an junge Kulturschaffende verschiedener Gattungen;
- Vernetzung internationaler Kulturinstitutionen; Initiieren von künstlerischen Produktionen unterschiedlicher Formen und Disziplinen;
- Durchführung von kunstpädagogischen Projekten für Kinder und Jugendliche sowie von Projekten, die der kulturellen Bildung dienen;
- Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs;
- Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten und Kultureinrichtungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein *Skills e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist

selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein *Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen, die die satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen und aktiv vertreten.

2. Ordentliches Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden.

3. Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4. Über die Aufnahme von ordentlichen wie fördernden Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vereinsvorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

6. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang erfolgen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (z.B. auch E-Mail-Adresse) gerichtet wird.

2. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des Vertretungsorgans der bevollmächtigenden Körperschaft sein muss.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Sie fasst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

6. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eröffnet. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden per Handzeichen ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich der Abstimmungsergebnisse werden durch den Protokollführer festgehalten. Beschlussvorschläge sowie Abstimmungsergebnisse sind in der Versammlung zu verlesen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind durch den Protokollführer, den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands sowie die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Er besteht mindestens aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

3. Eine Vorstandssitzung findet nach Ermessen auf schriftliche, elektronisch übermittelte (z. B. E-Mail) oder fernmündliche Einladung seines/seiner Vorsitzenden mindestens einmal im Jahre statt. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der/die Vorstandsvorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in, im Falle ihrer Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

6. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsvorschriften entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, deren Aufgaben die Rechnungsprüfung und die Prüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse sind.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.